

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge
Nr. 001627627

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Horst Neugebauer
Pivitsheide 90, 33334 Gütersloh

Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Zeitraum der Sammel- bestätigung
EUR 108,00	Hundertacht Euro und 0 Cent	01.01.-31.12.18

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und der gemeinnützigen Zwecke Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2, Satz 1 Nrn. 4, 7, 13, 15 AO) nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Bad Homburg v.d.H., Steuernummer: 03 250 99188, vom 14.11.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke und der gemeinnützigen Zwecke Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2, Satz 1 Nrn. 4, 7, 13, 15 AO) überwiegend im Ausland verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person wurde dem Finanzamt Bad Homburg v.d.H. mit Schreiben vom 17. Oktober 2008 gemäß R.10b I Abs. 4 der Einkommensteuer-Richtlinien angezeigt.

Friedrichsdorf, den 30. Januar 2019



Christoph Hilligen
Vorstand

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

World Vision Deutschland e.V.

Am Zollstock 2-4
61381 Friedrichsdorf
Fax: (06172) 76 3270
E-Mail: info@worldvision.de
www.worldvision.de

**Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge
Nr. 001627627**

**Kostenfreies Servicetelefon
Mo. bis Fr. von 8 bis 20 Uhr:
(0800) 0 10 20 22**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Adr.-Nr. 001627627

Name und Anschrift des Zuwendenden

**Horst Neugebauer
Pivitsheide 90, 33334 Gütersloh**

Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Zeitraum der Sammel- bestätigung
EUR 108,00	Hundertacht Euro und 0 Cent	01.01.-31.12.16

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und der gemeinnützigen Zwecke Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2, Satz 1 Nrn. 4, 7, 13, 15 AO) nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Bad Homburg v.d.H., Steuernummer: 03 250 99188, vom 01.03.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke und der gemeinnützigen Zwecke Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2, Satz 1 Nrn. 4, 7, 13, 15 AO) überwiegend im Ausland verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person wurde dem Finanzamt Bad Homburg v.d.H. mit Schreiben vom 17. Oktober 2008 gemäß R.10b I Abs. 4 der Einkommensteuer-Richtlinien angezeigt.

Friedrichsdorf, den 25. Januar 2017



Christoph Hilligen
Vorstand

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).